



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Müller (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Nachtflugverbot Flughafen Lübeck Blankensee

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es richtig, dass sich Verkehrsminister Austermann für ein Nachtflugverbot am Flughafen Lübeck-Blankensee ausgesprochen hat?
 - a. Wenn ja, wie soll das Nachtflugverbot aussehen (Uhrzeiten, sonstige Beschränkungen, etc.)?
 - b. Wenn nein, inwieweit hält die Landesregierung Flugzeiten von 6.30 bis 23.50 Uhr für die Anwohner für zumutbar?

2. Auf welcher rechtlichen Grundlage könnte die Landesregierung ein Nachtflugverbot durchsetzen oder ist dies nur durch eine freiwillige Vereinbarung möglich?

Antwort zu Frage 1 und 2:

Minister Austermann hat sich dafür ausgesprochen, nach Möglichkeiten zu suchen, wie unter Mitwirkung aller Beteiligten Flüge nach 22.00 Uhr auf ein Minimum beschränkt werden können.

Für den Flughafen Lübeck-Blankensee besteht durch die Genehmigung vom 1. März 1975 eine Betriebspflicht für den Betrieb eines Verkehrsflughafens. Er ist als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur damit verpflichtet, jederzeit Flugbetrieb anzunehmen. Der Platz ist zugelassen für Tag- und Nacht-

betrieb. Luftverkehrsrechtlich ist als Nacht die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr definiert.

Ein teilweiser Widerruf der Genehmigung oder Auflagen mit dem Ziel von Beschränkungen des Nachtflugs könnten angeordnet werden, wenn sich durch die Zahl oder Art der Flugbewegungen die Lärmbelastung für die Betroffenen trotz passiver Schallschutzmaßnahmen auf ein unzumutbares Ausmaß erhöht. Da keine gesetzlichen Grenzwerte für Nachtflugbeschränkungen festgelegt sind, wird nach obergerichtlicher Rechtsprechung das so genannte Jansen-Kriterium hinzugezogen („Aufweckschwelle bei 60 Dezibel (A) in Verbindung mit mindestens sechs „Aufweckereignissen“). Mit den geplanten Nachtflugbewegungen pro Woche ist bei weitem nicht diese Grenze erreicht, die an anderen Flughäfen zu Beschränkungen (nicht Nachtflugverboten) geführt hat.

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 21. Mai 1997 (BVerwG 11 C 1/97) festgestellt, dass ein Verpflichtungsantrag, auf einem Verkehrsflughafen Flugbewegungen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr zu untersagen, keinen Erfolg hat, wenn der Flugbetrieb durch die bestandskräftige Genehmigung gedeckt ist.